



Monbijoustrasse 61, 3007 Bern  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Sicherheitsdirektion  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Per Mail an: politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 24. September 2020

## **Vernehmlassung: Gesetz über Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz KSFG)**

Sehr geehrter Herr Sicherheitsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Im ersten Teil der Stellungnahme finden Sie unsere grundsätzlichen Einschätzungen, im zweiten Teil folgen Detailausführungen zu einzelnen Punkten der Gesetzesrevision.

### **Grundsätzliches:**

Die GRÜNEN unterstützen das vorliegende Gesetz in den meisten Artikeln. Wir begrüßen die terminologischen Anpassungen und die konsequente Umsetzung der bernischen Sportstrategie sowie den neu aufgenommenen Artikel zur Förderung des Langsamverkehrs.

Betreffend «Langsamverkehr»: Wir sind der Meinung, dass dieses Wort nicht treffend ist, da der damit gemeinte Fuss- und Veloverkehr nicht per se «langsam» ist. Der französische Begriff der «mobilité douce» scheint uns treffender. Daher schlagen wir vor, terminologisch von Fuss- und Veloverkehr zu sprechen.

Mit der neuen Formulierung «Sport und Bewegung» wird auch besser zum Ausdruck gebracht, wie wichtig Bewegung für unsere Gesundheit ist. Sport verbindet, integriert über alle kulturellen Unterschiede in unserer Gesellschaft.

*Im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Sport **und** Bewegung sollte die Bewegung (ergänzend zum Sport) stärker gewichtet werden. Es müsste im Gesetz geklärt werden, inwiefern der Kanton beitragen kann, ein Maximum an Menschen im Alltag zu genügend Bewegung zu bringen und die Schnittstellen mit der Mobilität und der Gesundheit zu klären.*



#### Zu den einzelnen Artikeln:

#### **Art. 2 Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Gemeinden und Privaten**

- 1 Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden zusammen.
- 2 Er kann nichtkommerzielle Vorhaben von privaten Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport, Bewegung **und aktive Mobilität** zu fördern.

#### **Art. 3 Kantonale Bewegungs- und Sportstrategie**

- 1 Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale **Bewegungs- und Sportstrategie** und unterbreitet diese dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.
- 2 Die Strategie ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **Art. 3 Abs. 2**

Die Sportstrategie ist **alle vier Jahre** zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Begründung: «periodisch» soll mit einer konkreten Jahrzahl ersetzt werden. Die Gesellschaft ändert sich rasant. So kann auf neue Gegebenheiten Rücksicht genommen werden.

#### **Art. 5 Programme und Projekte**

- 1 Der Kanton initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Aktivitäten in den **Bereichen Bewegung, aktive Mobilität und Sport** auf allen Altersstufen oder bietet selbst entsprechende Angebote an.
- 2 Er kann namentlich Beiträge an Programme und Projekte ausrichten.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

#### **Art. 10 Mobilität**

1. Der Kanton

- a. **(neu) fördert die aktive, gesunde und umweltfreundliche Fortbewegung im Alltag.**
- b. ~~kann die Koexistenz von~~ **fördert das** Wandern, Velofahren, Reiten sowie weitere Sportaktivitäten und andere Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Fuss- und Veloverkehrswegen sowie weitere Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden,
- c. **unterstützt** Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend,
- d. **leistet** Beiträge an Investitionen der Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten.

#### **Art. 10 Abs. 3 neu**

Der Regierungsrat unternimmt geeignete Massnahmen, damit sich die Mobilität nicht immer weiter in die «unberührte Natur» ausbreitet.



Begründung: Auch wildlebende Tiere brauchen ihren Rückzugsort und sollen nicht durch Velofahrer\*innen oder Schneeschuh-Läufer\*innen gestört werden. Zudem müssen auch naturnahe Landschaften und schützenswerte Natur davor geschützt werden, dass überall «Sportler\*innen» ihren Lebensraum stören.

#### **Art. 14 Bewegte Schule**

1 Der Kanton fördert im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten.

2 Er fördert regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten in Form einer «Bewegten Schule» und kann diese mit einem Label auszeichnen.

**(neu) 3 Er fördert die aktive Mobilität auf Schulwegen und im Alltag.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Gerber  
Grossrat Grüne Kanton Bern

Esther Meier  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern